

Macht der im Freiheitsbund von Loga zusammengeschlossenen Häuptlinge und Länder erlegen war — im Jahre 1430 mußte die Auricher Burg geschleift werden —, fiel Aurich dem aufstrebenden Häuptlingsgeschlecht der Cirksena zu. Diese ließen 1447 gegenüber der alten Burg eine neue Schloßanlage errichten, die von einzelnen Veränderungen abgesehen, bis 1852 bestanden hat. 1464 wurden die Cirksena zu Reichsgrafen von Ostfriesland ernannt. Nach dem großen Brand Aurichs in der Sächsischen Fehde (1514) unter der Regierungszeit Edzards d. Gr. kam es bald danach zum Wiederaufbau des Ortes, den Graf Enno II. (1528—40) neu befestigen ließ. Unter Edzard II. (1561—99) wurde Aurich ständige Residenz der Cirksena. An größeren Schicksalsschlägen während der gräflich-fürstlichen Zeit hatte Aurich eine Feuersbrunst im Jahre 1561, der die meisten Häuser an der Burgstraße zum Opfer fielen, verschiedene Pestzeiten (1550, 1597, 1623, 1637, 1665), die Plünderung des Ortes durch Emders Soldaten im Jahre 1609 und die Besetzung durch die Mansfelder im Jahre 1624 durchzumachen. Nach dem Aussterben des Fürstenhauses (1744) fiel Aurich mit dem übrigen Ostfriesland an Preußen, 1806 an Holland, um von 1810 bis 1813 dem Kaiserreich Frankreich angegliedert zu werden. Nach der kurzen preußischen Zwischenherrschaft von 1813—1815 wurde Ostfriesland und damit auch Aurich auf Grund der Abmachungen des Wiener Kongresses an Hannover abgetreten. Während die Stadt von 1866 bis 1945 wieder zu Preußen gehörte, ist sie nunmehr Teil des Landes Niedersachsen.

Verfassung und Verwaltung

Die für Verfassung und Verwaltung Aurichs grundlegende Urkunde ist das Privileg der Grafen Enno II. und Johann vom Jahre 1539. Ob es ein ausgesprochenes Stadtrechtsprivileg bzw. eine Stadtgründungsurkunde sein soll, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Sicher ist nur, daß Aurich spätestens seit 1539 eindeutig als Stadt bezeichnet ist und in dem Privileg eine Reihe von Bestimmungen erlassen sind, die den Ort als Stadt charakterisieren. An der Spitze des Stadtrechts standen seit 1539 zwei, vorübergehend sogar vier Bürgermeister, ein Stadtschreiber und zwei Oldermänner, an deren Stelle noch im 16. Jhd. die Ratsherren traten. „Im allgemeinen bildete sich die feste Sitte heraus, daß zum mindestens einer der beiden Bürgermeister, der die Gerichtsbarkeit der Stadt auszuüben hatte, eine juristische Vorbildung besitzen mußte. Er wurde als der Justizbürgermeister bezeichnet, während man seinen Kollegen wohl den Polizeibürgermeister nannte“ (Reimers). Als Exekutivbeamte wurden dem Magistrat zwei Schüttmeister beigegeben, die die besondere Aufsicht über Gräben, Tore, Befestigungsanlagen und öffentliche Gebäude, über Maße und Gewichte, Bürgerwachen und Brandanstalten hatten. Für sie erließ Graf Edzard II. am 27. 9. 1575 eine besondere Schüttmeisterordnung. Seit 1806 gab es nur noch einen Bürgermeister, dem von 1814—25 ein Vizebürgermeister, seitdem zwei (seit 1892 drei, später vier) Senatoren beigeordnet waren. Heute werden die Geschicke der Stadt von einem nach politischen Gesichtspunkten gewählten Stadtrat, einem ehrenamtlichen Bürgermeister und einem beamteten Stadtdirektor geleitet.

Die Befugnisse des bis 1806 bestehenden Auricher Stadtgerichtes beschränkte sich auf das Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit unterster Instanz innerhalb der Stadtgrenzen. Die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit stand den Bürgermeistern nicht zu. Laut Verfassungsurkunde für die Stadt Aurich vom 24. 12. 1824 wurde die Verwaltung der Gerichtsbarkeit im Stadtgebiet endgültig dem Amte Aurich (seit 1852 dem Amtsgericht Aurich) beigelegt und damit der Wirkungskreis des Magistrats auf Gegenstände der Verwaltung und Polizei beschränkt.

Kirchenwesen

Von den Zeiten Karls d. Gr. bis zur Reformation gehörte Aurich zusammen mit dem nördlichen und östlichen Teil Ostfrieslands, der vom hl. Willehad missioniert worden war, zum Bistum Bremen, und zwar zum Archidiaconat des Domscholasters. Die zu Ehren des Märtyrers Lambert von Maastricht († 770) geweihte Auricher Lambertikirche war neben Marienhofe, Engerhufe und Viktorbur eine der vier Hauptkirchen des Brokmerlandes. 1402 wird ein „her Johann kerchere to Aurikehove“ urkundlich bezeugt. Als Vikarien der Lambertikirche sind die von St. Andreas und St. Antonius 1524, die von St. Marien und St. Laurentius seit 1408 überliefert. Wie die Bezeichnungen Kapellenbrücke und Kapellenschlot in der Nähe des früheren Auricher Gasthauses (Armenhauses) an der Hafestraße wahrscheinlich machen, ist früher mit